

## **TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

### **der Ländlichen Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V.**

für die Ferienakademie „QUO VADIS Europa“ / Stand Dezember 2013



### **Vorbemerkung**

Ihr Vertragspartner ist die Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V. (nachfolgend auch „Projektträger“) genannt.

Die Ländliche Erwachsenenbildung im Freistaat Sachsen e.V. führt im Rahmen der Ferienakademie „QUO VADIS Europa“ außerschulische Veranstaltungen in Form von zwei Wochenendworkshops mit Übernachtungen und einer Exkursion nach Italien (Rom) durch.

### **1. Teilnehmergebühren**

Die Teilnahme am Projekt mit allen Veranstaltungen beträgt pro Teilnehmer 50,00€.

### **2. Teilnehmer und Vertragsgrundlagen**

Teilnehmen an der vom Projektträger angebotenen Ferienakademie können Kinder und Jugendliche entsprechend des in der Beschreibung des Projektes festgelegten Alters und sonstiger dort aufgeführter Teilnahmevoraussetzungen. Anhand der eingegangenen Bewerbungsschreiben werden dann die Teilnehmer vom Projektträger nach Rücksprache mit den Projektpartnern ausgewählt.

Minderjährige Teilnehmer werden im Verhältnis zum Projektträger durch ihren jeweiligen, zur Personensorge berechtigten, gesetzlichen Vertreter (nachfolgend kurz „gesetzlicher Vertreter“ genannt) vertreten, der Erklärungen betreffend des Vertragsverhältnisses stets für den Teilnehmer und in eigenem Namen abgibt.

Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, ist für den Projektträger bereits die Erklärung eines gesetzlichen Vertreters allein maßgebend. Soweit nachfolgend der Teilnehmer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten benannt wird, betrifft die entsprechende Regelung stets auch den gesetzlichen Vertreter in eigenem Namen, soweit sich nicht aus dem Charakter der Regelung ergibt, dass diese nur den Teilnehmer höchstpersönlich betrifft.

### **3. Teilnahme & Anmeldung für die einzelnen Projektveranstaltungen**

Die Teilnahme an den zwei Workshops und an der Exkursion nach Rom ist für alle Projektteilnehmer verbindlich. Eine Nichtteilnahme auf Grund einer Erkrankung ist durch Vorlage des Krankenscheines zu belegen.

Für die Exkursion nach Rom sind der Personalausweis, die Versichertenkarte der Krankenkasse sowie die Unterlagen der zusätzlich abgeschlossenen Auslandskrankenversicherung und der Reisegepäckversicherung (wird angeraten) mitzuführen.

Der Projektträger ist nicht verpflichtet, bei fehlenden Unterlagen/Dokumenten den Teilnehmer an der Projektveranstaltung teilnehmen zu lassen. Alle Nachteile und Schadensforderungen, auch von Dritten, die sich aus der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen (z.B. nicht vollständige, fehlende oder falsche Angaben im Steckbrief oder fehlende sonstige vom Projektträger geforderte Unterlagen) ergeben, gehen zu Lasten des Teilnehmers, auch wenn die Anforderungen auf Beibringung von Unterlagen in begründeten Fällen nach der Erteilung der Veranstaltungsbestätigung geändert wurden.

Durch die gesetzlichen Vertreter ist zu erlauben, dass die Teilnehmer im Rahmen der Projektarbeit selbständig in kleinen Gruppen in Rom unterwegs sein dürfen.

#### **4. Leistungen des Projektträgers**

Die Leistungen des Projektträgers ergeben sich aus dem vom Fördermittelgeber genehmigten Inhalt der Beschreibungen für die beiden Workshops und der Exkursion nach Italien (Rom).

Veranstaltungsbesonderheiten werden in der Veranstaltungsbeschreibung bzw. der Veranstaltungsbestätigung ausgewiesen. Diese gelten als vereinbart. Abreden und Vereinbarungen, die abweichend zu den Veranstaltungsbedingungen des Projektträgers gelten sollen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Mitarbeiter des Projektträgers sind nicht berechtigt, irgendwelche Erklärungen abzugeben oder Zusagen zu machen, die von den Veranstaltungsbedingungen und sonstigen Informationen in den Beschreibungen für die Veranstaltungen und Camps des Projektträgers abweichen.

#### **5. Leistungsänderungen**

Änderungen und Abweichungen einzelner Angebote von dem vereinbarten Inhalt der Veranstaltungsbedingungen, die notwendig werden und die vom Projektträger nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtschnitt der geplanten Workshops und der Exkursion nicht beeinträchtigen. Der Projektträger verpflichtet sich, den Teilnehmer von solchen Änderungen oder Abweichungen alsbald in Kenntnis zu setzen, soweit dies zeitlich und organisatorisch möglich ist und die Änderungen und Abweichungen nicht lediglich geringfügig sind.

#### **6. Stellung der Betreuer, Verhaltensanforderungen an die Teilnehmer, Mitwirkungspflicht des Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters**

Die Teilnehmer werden durch qualifizierte Betreuer betreut. Diese sind vor Ort Ansprechpartner des Teilnehmers und Vertreter des Projektträgers. Ansprechpartner des gesetzlichen Vertreters des minderjährigen Teilnehmers sind ausschließlich die vom Projektträger hierfür benannten Kontaktpersonen.

Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten. Die Teilnehmer verpflichten sich zur angemessenen Mitwirkung und Mithilfe bei den Workshops und der Exkursion. Dies bezieht sich z.B. auf Zimmerordnung und Tischdienste etc., sofern dies zumutbar ist. Die Hausordnung und sonstigen objektspezifischen Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Projektträger erwartet, dass der Teilnehmer die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert und bei seinem Handeln beachtet.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und der ihm obliegenden Aufsichtspflicht dazu, den Teilnehmer auf die Workshops und die Exkursion entsprechend dem Projektinhalt, den Projektbedingungen etc. vorzubereiten bzw. diesem dabei Unterstützung zu geben.

Während der An- und Abreise und Aufenthaltes in Rom (Italien) werden insbesondere für die Betreuung-, die Fürsorge- und Aufsichtspflichtaufgaben der Betreuer sowie für das Verhalten der Teilnehmer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) der Bundesrepublik Deutschlands zu Grunde gelegt.

#### **7 Rücktritt des Teilnehmers / vorzeitige Abreise**

Vor Beginn der ersten Veranstaltung kann der Teilnehmer unter Angabe von wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich gegenüber dem Projektträger erfolgen. Eine sofortige fernmündliche Information ist unabhängig davon angeraten, um dem Projektträger die Möglichkeit zu eröffnen, anderen Interessenten die Teilnahme zu ermöglichen. In diesem Fall erwartet der Projektträger, dass sich der zurückgetretene Teilnehmer nach bestem Wissen und Gewissen um eine geeignete Ersatzperson bemüht. Dies gilt nicht bei plötzlicher Erkrankung des Teilnehmers (ein ärztlicher Nachweis ist hierbei aber erforderlich und dem Projektträger vorzulegen).

Bei vorzeitiger Abreise des Teilnehmers aus persönlichem Entschluss, auf Wunsch des gesetzlichen Vertreters oder bei nachvollziehbarem Heimweh- oder Krankheitsfall bestehen keine Ansprüche an den Projektträger. Kosten, die dem Projektträger entstehen, um den Teilnehmer nach Hause zu schicken (inklusive der Kosten für evtl. notwendige Begleitpersonen) sind dem Projektträger zu erstatten.

## **8. Rücktritt und Kündigung durch den Projektträger / Mindestteilnehmerzahl**

Der Projektträger kann in folgenden Fällen von seinem Angebot an Veranstaltungen zurücktreten:

a) ohne Einhaltung einer Frist

Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Teilnehmer den Anordnungen der Betreuer mehrfach oder in grober Weise zuwider handelt, gegen die Haus- bzw. Objektordnung grob oder wiederholt verstößt, das „Miteinander“ in der Gruppe erheblich und nachhaltig beeinträchtigt oder strafbare Handlungen begeht. Kosten, die dem Projektträger entstehen, um den Teilnehmer nach Hause zu schicken, inklusive der Kosten für evtl. notwendige Begleitpersonen, sind dem Projektträger zu erstatten. Eine unverzügliche Selbstabholung des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter ist möglich, soweit die Zeitspanne bis zur Abholung dem Projektträger zumutbar ist. Der Teilnehmer und der gesetzliche Vertreter erkennen mit Ihrer Anmeldung zu den Veranstaltungen/Camps das Einverständnis mit diesen Maßnahmen und die Kostenübernahmeverpflichtung an. Der gesetzliche Vertreter wird grundsätzlich vor Einleitung entsprechender Maßnahmen informiert.

b) bis 1 Woche vor Beginn

Der Projektträger behält sich vor, die Maßnahme zu verschieben oder abzusagen aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, z.B. Nichtgewährung von Fördermitteln oder Nichterreicherung der notwendigen Teilnehmerzahl. Die Benachrichtigung der Teilnehmer über eine Absage erfolgt an die bei der Anmeldung angegebene Adresse. Weitergehende finanzielle Ansprüche seitens der Teilnehmer, insbesondere Schadensersatzansprüche gleich welcher Art, sind ausgeschlossen.

## **10. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Teilnehmer Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, auch z. B. wegen späterer Anreise/früherer Abreise am/vom Veranstaltungsort, entstehen gegenüber dem Projektträger keine Schadensersatzansprüche.

## **11. Versicherungen**

Versicherung besteht für den Teilnehmer nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht des Projektträgers. Auf Abweichungen und Veränderungen wird durch den Projektträger in der Veranstaltungsausschreibung ausdrücklich hingewiesen.

Der Teilnehmer ist dringend angehalten, in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten ergänzende Versicherungen abzuschließen, die Risiken absichern, für die der Projektträger keine Haftung übernehmen kann oder keine Gruppenversicherung abgeschlossen hat.

Für die Exkursion nach Rom ist durch die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter eine Auslandsreiseversicherung abzuschließen. Darüber hinaus rät der Projektträger den Teilnehmern, eine Reisegepäckversicherung abzuschließen.

Eine evtl. notwendige Vorerstattung von Arzt-/Heilkosten im Ausland kann im Einzelfall durch den Projektträger erfolgen. Diese Kosten sind durch den Teilnehmer unmittelbar nach Rechnungslegung an den Projektträger, unabhängig von einer möglichen Erstattung durch die Krankenversicherung des Teilnehmers, zurückzuzahlen. Ein Rechtsanspruch dafür besteht nicht.

## **12. Haftung**

Der Projektträger haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Haftung nicht nachfolgend beschränkt wird.

1. Soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

2. Soweit der Projektträger für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der Projektträger haftet nicht für Fremdleistungen, wenn sie lediglich vermittelt werden und diese als Fremdleistungen ausdrücklich in den Leistungsbeschreibungen gekennzeichnet sind.

Der Projektträger übernimmt keine Haftung bei etwaigen Beschädigungen und Verlusten an/von Veranstaltungsgepäck, Bargeld, Wertpapieren, Schecks, sonstigen Zahlungsmitteln und Wertsachen sowie bei möglichen Unfällen, Verkehrsbehinderungen und damit evtl. verbundenen Erschwernissen und Verspätungen auf dem Hin- und Rücktransport zum und vom Veranstaltungsziel.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Veranstaltungsleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Projektträger gegenüber dem Teilnehmer auf diese Vorschriften berufen.

Veranstaltungsgepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet i.d.R. pro Teilnehmer ein Koffer oder ein anderes vergleichbares größeres Gepäckstück und zusätzlich ein Handgepäckstück. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gepäckbeförderung besteht nur im Rahmen des Möglichen. Abweichungen bedürfen, soweit sie nicht in den Veranstaltungsunterlagen benannt sind, der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Projektträgers. Gepäck und sonstige mitgenommene Sachen sind vom Teilnehmer, im Rahmen der seinem Alter angemessenen Möglichkeiten, selbst zu beaufsichtigen. Der Teilnehmer haftet für Schäden, die durch die von ihm mitgeführten Veranstaltungssachen verursacht werden. Für Schäden, die beim Verladen oder dem Transport von/an Veranstaltungsgepäck entstehen, ohne dass sie mutwillig oder grob fahrlässig von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Projektträgers verursacht werden, übernimmt dieser keine Haftung.

## **13. Einbeziehung von Bestimmungen der Leistungsträger**

Tritt der Projektträger für Leistungen ausdrücklich, auch für einzelne Leistungserbringungen, nur als Vermittler auf, so gelten die Bedingungen des jeweiligen Leistungserbringers/Projektträgers. Dies gilt insbesondere und ohne ausdrücklichen Hinweis für alle Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Ausflügen am Veranstaltungsziel und Sonderveranstaltungen, die in Regie eines Drittanbieters errichtet werden.

## **14. Veranstaltungsbeginn und -ende**

Als Veranstaltungsbeginn zählt jeweils der Zeitpunkt der Übergabe des Teilnehmers durch den gesetzlichen Vertreter bzw. die durch diesen schriftlich bevollmächtigte Person am vereinbarten Treffpunkt, an den für die Veranstaltung durch den Projektträger eingesetzten Betreuer/Mitarbeiter.

Die Veranstaltung ist mit der Übergabe des Teilnehmers durch die Betreuer bzw. Mitarbeiter des Projektträgers an den gesetzlichen Vertreter bzw. die schriftlich durch diesen bevollmächtigte Person am vereinbarten Ort des Veranstaltungsendes zur vereinbarten Zeit beendet. Bei Teilnehmern mit schriftlicher Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters zum „Allein-nach-Hause-gehen“, endet die Veranstaltung mit dem Verabschieden vom Betreuer/Mitarbeiter des Projektträgers am vereinbarten Ort des Veranstaltungsendes.

Sollte durch den gesetzlichen Vertreter keine Abholung des minderjährigen Teilnehmers zur vereinbarten Zeit erfolgen, so verlängert sich die Veranstaltungsdauer hierdurch nicht bis zur Übergabe des Teilnehmers an die Sorgeberechtigten bzw. bevollmächtigte Personen. Alle evtl. durch eine Verspätung bei der Übergabe für den Projektträger entstehenden Mehrkosten, einschließlich von Kosten für Begleitpersonen, sind durch den Teilnehmer bzw. den gesetzlichen Vertreter zu tragen.

## **15. Datenschutz**

Der Teilnehmer gibt mit Vertragsabschluss sein Einverständnis zur Bearbeitung und dauerhaften Speicherung seiner eigenen sowie die seiner gesetzlichen Vertreter an den Projektträger übermittelten Daten mittels EDV. Die Daten werden hierbei nur für den Zweck verwendet, zu dem sie erhoben worden sind.

Der Teilnehmer gibt sein Einverständnis, dass die im Rahmen des Projektes durchgeführten Tätigkeiten und Aktivitäten in Wort und Bild dokumentiert werden und im Rahmen der Projektdokumentation veröffentlicht werden.

Des Weiteren können diese Daten zur Erfüllung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben, zur Rechnungsprüfung oder zur Durchführung von Organisationsaufgaben verwendet und weitergegeben werden, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des SGB VIII (Kinder und Jugendhilfe) in der jeweils gültigen Fassung.

## **16. Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Veranstaltungsbedingungen oder des Veranstaltungsvertrages unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen gleichwohl ihre Gültigkeit. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und dem Regelungsziel am nächsten entspricht.

Auf das Verhältnis zwischen Projektträger und Teilnehmer und seiner gesetzlichen Vertretung sowie den Veranstaltungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LEB im Freistaat Sachsen e.V.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und seiner Anbahnung, sowie Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz des Projektträgers in Dresden.

Alle Angaben entsprechen dem Stande der Drucklegung. Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Berichtigung von Irrtümern sowie Druckfehlern bleibt dem Projektträger vorbehalten.

## **17. Projektträgerangaben**

Ländliche Erwachsenenbildung (LEB) im Freistaat Sachsen e.V.

Schnorrstraße 70

01069 Dresden

Geschäftsführerin: Beate Franze

Steuernummer: 203/140/03609

Registergericht: Amtsgericht Dresden VR 1208

Internet: [www.leb-sachsen.de](http://www.leb-sachsen.de)